

Sachverhalt

(nach BGH, Urteil vom 18.4. 2002 - 3 StR 503/01 [LG Lüneburg])

Die A war mit M, dem späteren Tatopfer, seit Februar 1997 in zweiter Ehe verheiratet. Nach der Eheschließung kam es häufig vor, dass er - vor allem unter Alkoholeinfluss - die A aus nichtigem Anlass mit Fäusten am ganzen Körper und im Gesicht schlug, so dass sie eine Vielzahl von Blutergüssen davontrug. Die A wagte nicht, sich M zu widersetzen, da dieser keinen Widerspruch duldete, sondern solchen zum Anlass nahm, die A noch heftiger körperlich zu misshandeln. Im Februar 1998 unternahm sie einen ersten Versuch, sich von ihrem Ehemann zu trennen. Sie begab sich mit ihren Kindern in ein Frauenhaus. Sie nahm aber von sich aus zu M nach einer Woche wieder telefonisch Kontakt auf und kehrte zu ihm zurück, nachdem er versprochen hatte, sein Verhalten zu ändern. Trotz dieses Versprechens schlug er aber die A - vor allem unter Alkoholeinfluss - wieder und im Sommer 1998 erstmals auch deren 1984 geborene Tochter K, als diese ihrer Mutter, die von M gewürgt wurde, beistehen wollte. Im Oktober oder November 1998 bezog die A mit den Kindern eine eigene Wohnung. Nach etwa vier Wochen suchte sie jedoch wieder den Kontakt zu M, dem es in der Folgezeit gelang, ihr Mitleid zu erregen. Es kam wieder zu häufigeren Begegnungen, bei denen M allerdings zu seinen alten Gewohnheiten zurückkehrte. Da M unter Alkoholeinfluss auch mit den Nachbarn der A in Streit geriet, wurde ihr die Wohnung gekündigt. Im Spätherbst 1999 fand die A eine neue Wohnung. Dennoch hielt sie sich in der Folgezeit tagsüber mit den Kindern in der Wohnung des M auf und kehrte meist erst spät abends in ihre eigene Wohnung zurück. Auch in der Wohnung des M kam es zu Gewalttätigkeiten. Seit Ende des Jahres 1999 war M zudem dazu übergegangen, seine Stieftochter K sexuell zu missbrauchen. Dies erfuhr die A sowohl von M als auch von ihrer Tochter K, die sich auch einer Lehrerin anvertraute, die ihr die Kontaktaufnahme mit der Polizei und einem Rechtsanwalt ermöglichte. Am 15. 5. 2000 führten die A und K mit diesem Rechtsanwalt ein Gespräch, bei dem ihnen mitgeteilt wurde, dass nach einer Auskunft der Polizei von einer Festnahme des M nicht mit 100%iger Sicherheit ausgegangen werden könnte. Auf Grund dieser Unsicherheiten waren die A und ihre Tochter K nicht bereit, Anzeige gegen M zu erstatten, weil sie befürchteten, dass dann ihr Leben in Gefahr sei, wenn dieser trotz der Anzeige nicht in Haft käme.

Den Abend des 17. 5. 2000 verbrachte die A mit den Kindern wie üblich in der Wohnung des M. Bereits während des Abendessens hatte es erste verbale Streitigkeiten gegeben, die danach von M, der den Tag über Alkohol getrunken hatte, überwiegend mit der Stieftochter K im Wohnzimmer fortgesetzt wurden. Dabei saß M auf einem Sofa, über Eck zu ihm auf einem weiteren Sofa saß K, zwischen ihnen stand ein Couchtisch. Der A wurde, je länger sich der Streit hinzog, immer klarer, dass es an diesem Abend wieder zu Schlägen kommen würde. Sie befürchtete, dass sie und möglicherweise auch K wieder „von M zusammengeschlagen würden“. Eine Möglichkeit, die Wohnung des M unbehelligt mit den Kindern verlassen zu können, sah die A nicht, ebenso wenig die Möglichkeit, andere zu Hilfe zu rufen. Andererseits war sie aber nicht mehr bereit, sich alles von M gefallen zu lassen. Die A ging daher in die Küche, nahm ein 25 cm langes, spitz zulaufendes Küchenmesser an sich und kehrte ins Wohnzimmer zurück. Sie blieb zunächst im Türrahmen stehen. Sie hoffte zwar, M würde beim Anblick des Messers zur Vernunft kommen, sie war aber bereit, das Messer gegen M einzusetzen, falls er K angreifen würde, auch nahm sie in Kauf, dass sie ihm möglicherweise tödliche Verletzungen zufügen könnte.

Als M die mit einem Messer bewaffnete A sah, erhob er sich, wandte sich „brüllend“ in Richtung K und ging auf diese zu. Die A, die aus Erfahrung wusste, dass M nun auf K einschlagen würde, ging ihrerseits auf M zu, der stockte, als er die A bemerkte, einen Schritt zurückwich, strauchelte und auf das Sofa zurückfiel. Die A befürchtete, M würde, wenn er wieder hochkäme, auf sie losgehen und stach dreimal in unmittelbarer Abfolge mit dem Messer in die linke Brustseite des M, wobei einer der Stiche das Herz durchstieß. Dieser Stich war tödlich.

Aufgabe: Nehmen Sie gutachtlich Stellung zur Frage der Strafbarkeit von A gem. § 212 StGB.

Hinweis zur Bearbeitung der Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung weicht auf den ersten Blick von typischen in Klausur oder Hausarbeit zu bearbeitenden Sachverhalten insofern ab, als der Sachverhalt (um wenige Details abgekürzt) wortgetreu der BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2002 entnommen wurde. Sie finden daher die Entscheidung (einschließlich der Urteilsbegründungen) und ihre Kommentierungen in Lehrbüchern, Kommentaren und Aufsätzen. Das erleichtert Ihnen einerseits die Arbeit, weil vertretbare Lösungen evident sind. Es zeigt aber andererseits deutlicher als bei klassischen Sachverhalten, worin die Herausforderung der Aufgabenstellung der Hausarbeit besteht: Sie müssen Schwerpunkte setzen, also die schwierigen und umstrittenen Fragen ausführlich und unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum (Lehrbücher und Kommentare, aber auch Monographien, Aufsätze und Urteilsrezensionen) behandeln und dazu selbständig Stellung nehmen. Das können Sie im Rahmen des Ihnen vorgegebenen maximalen Umfangs (von ca. 20 Seiten) nur, wenn Sie Unproblematisches kurz im Mittelungsstil abhandeln.

Bearbeitungsvermerk:

Die Arbeit soll nicht mehr als 20 Seiten aufweisen. Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm zu lassen, oben, unten und auf der rechten Seite muss der Abstand mindestens 1,5 cm betragen. Die Schriftgröße hat 12 pt zu betragen, es ist eine Standardschriftart (z.B. Times New Roman) zu verwenden. Es ist ein 1,5-zeiliger Zeilenabstand einzustellen. Beachten Sie für Formalia und Zitiertechnik den „Leitfaden zur Erstellung studentischer Hausarbeiten“ (Download auf der Homepage des Fachbereichs: <https://www.jura.uni-frankfurt.de/49827945/Erstellung-von-Hausarbeiten---Leitfaden-fuer-Studierende-FB01.pdf>).

Die Abgabe der Arbeit muss bis spätestens (Dienstag) 14. April 2020 zwischen 10:00 und 14:00 Uhr im Sekretariat der Professur (RuW 4.134) erfolgen.

Bei Postversand muss die Arbeit bereits an diesem Tag bis 12:00 Uhr in der Poststelle der Universität eingegangen sein. (**Achtung:** Auf den Poststempel kommt es nicht an, das Risiko für Verspätungen auf dem Postweg trägt der Absender. Der Poststempel: 14. April 2020 zählt nicht!)

Zusätzlich ist, ebenfalls bis zum 14. April 2020 (24:00 Uhr), ein identisches elektronisches Exemplar des Bearbeitungstextes (also ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung) als Word-Dokument über das E-Center (<http://www.jura.uni-frankfurt.de/43230317/E-Center>) für die Plagiatskontrolle hochzuladen. (**Achtung:** Hierfür benötigen Sie einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums.)